

BGer 8C_281/2022 vom 24. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_281_2022

FR: TF 8C_281/2022 du 24 octobre 2022

IT: TF 8C_281/2022 del 24 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 147 I 73 E. 2.1; 145 V 57 E. 4.2, je mit Hinweis).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es auf den Antrag betreffend Integritätsentschädigung nicht eintrat und dem Beschwerdeführer in Abänderung des Einspracheentscheids vom 12. Februar 2021 eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von lediglich 31 %, nicht wie beantragt von 49 %, zusprach.

E. 2.2

Letztinstanzlich unbestritten sind das Zumutbarkeitsprofil des Beschwerdeführers, der Zeitpunkt des Rentenbeginns sowie das gestützt auf die Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin ermittelte hypothetische Einkommen im Gesundheitsfall (Valideneinkommen) in der Höhe von Fr. 85'345.-. Bezüglich des nach Eintritt der Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch erzielbaren Verdienstes (Invalideneinkommen) ist namentlich noch die Höhe des leidensbedingten Abzugs streitig.

E. 3

Die Vorinstanz legte die Rechtsgrundlagen zur Bestimmung des Anfechtungs- und Streitgegenstandes (BGE 131 V 164 E. 2.1; 130 V 501 E. 1.1) sowie zur Teilrechtskraft (BGE 144 V 354 E. 4.3 mit Hinweisen) zutreffend dar. Im angefochtenen Urteil richtig wiedergegeben wurden sodann die massgebenden Bestimmungen und Grundsätze zum Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung (Art. 18 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 8 ATSG) sowie zur Bemessung des Invaliditätsgrades bei Erwerbstätigen nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG). Darauf wird verwiesen.

E. 4

Das kantonale Gericht trat auf den Antrag um Zusprechung einer Integritätsentschädigung von 10 % für die latente Nebenniereninsuffizienz nicht ein, was der Beschwerdeführer als Bundesrechtsverletzung rügt.

E. 4.1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich, wie die Vorinstanz zutreffend darlegte, nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand (BGE 131 V 164 E. 2.1). Innerhalb des Anfechtungsgegenstandes bilden die von der Beschwerde führenden Person gestellten Anträge den Streitgegenstand (BGE 130 V 501 E. 1.1 mit Hinweisen). Ist im Sozialversicherungsverfahren ein Einspracheverfahren vorgesehen, kann gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG gegen Verfügungen - mit Ausnahme der prozess- und verfahrensleitenden - innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Diese gesetzliche Frist ist nicht erstreckbar (Art. 40 Abs. 1 ATSG). Bei Erhebung einer Einsprache wird das Verwaltungsverfahren erst durch den Einspracheentscheid abgeschlossen, welcher die ursprüngliche Verfügung ersetzt (BGE 132 V 368 E. 6.1) und alleiniger Anfechtungsgegenstand des erstinstanzlichen Beschwerdeverfahrens ist. Die Verfügung, soweit angefochten, hat daher mit Erlass des Einspracheentscheides jede rechtliche Bedeutung verloren (BGE 132 V 368 E. 6.1 am Ende; Urteil 9C_848/2019 vom 24. September 2020 E. 1 mit Hinweisen). Gleichzeitig schliesst das Einspracheverfahren eine Teilrechtskraft der Verfügung in Bezug auf einzelne, darin geregelte materielle Rechtsverhältnisse nicht aus, soweit sie unangefochten geblieben ist (BGE 125 V 413 E. 2a, 119 V 347 E. 1b mit Hinweisen; Urteil 8C_592/2012 vom 23. November 2012 E. 3.2). Insoweit gilt im Einspracheverfahren die Dispositionsmaxime (vgl. HANSJÖRG SEILER, Rechtsfragen des Einspracheverfahrens in der Sozialversicherung [Art. 52 ATSG], in: Schaffhauser/Schlauri, Sozialversicherungsrechtstagung 2007, St. Gallen 2007, S. 81; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, N. 51 zu Art. 52 ATSG ; SUSANNE GENNER, in: Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2020, N. 49 zu Art. 52 ATSG). Der in Rechtskraft erwachsene Teil der Verfügung kann später nicht mehr mit Beschwerde angefochten werden (SEILER, a.a.O., S. 81).

Eine Verfügung im Bereich der Unfallversicherung ist rechtsprechungsgemäss insbesondere hinsichtlich des Entscheids über den Anspruch auf Integritätsentschädigung einerseits und über den Anspruch auf Invalidenrente andererseits der Teilrechtskraft zugänglich (BGE 144 V 354 E. 4.3 mit Hinweisen).

E. 4.2.1

Mit Verfügung vom 11. August 2020 hatte die Suva dem Beschwerdeführer für die anerkannte Berufskrankheit und den Sturz vom 5. September 2015 eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 28 % ab 1. Juni 2020 sowie eine Integritätsentschädigung auf der Basis einer Integritätseinbusse von 40 % (je 20 % für Knie- und Schulterbeschwerden) zugesprochen. Der Beschwerdeführer liess einspracheweise um Ausrichtung einer 47%-igen Invalidenrente ersuchen. In der Begründung führte er einleitend aus, die Höhe der zugesprochenen Integritätsentschädigung sei auf den ersten Blick nicht zu beanstanden; er behalte sich aber vor, im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens auf diesen Punkt zurückzukommen. Die Suva hielt

daraufhin im Einspracheentscheid vom 12. Februar 2021 fest, unbestritten seien der Zeitpunkt der Rentenprüfung, das kreisärztlich formulierte Zumutbarkeitsprofil sowie die Höhe der gewährten Integritätsentschädigung, und bestätigte die verfügungsweise zugesprochene Invalidenrente von 28 %. Vor Vorinstanz liess der Beschwerdeführer beantragen, der Einspracheentscheid sei betreffend Höhe der Invalidenrente und Integritätsentschädigung aufzuheben; die Suva habe ihm eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 49 % sowie, nebst der bereits zuerkannten Integritätsentschädigung von je 20 % für Schulter und Knie, eine solche von 10 % für die latente Nebenniereninsuffizienz zuzusprechen.

E. 4.2.2

Wie das kantonale Gericht zutreffend feststellte, erhob der Beschwerdeführer in der Einsprache keine Einwendungen gegen die verfügungsweise erfolgte Zusprechung der auf einer Integritätseinbusse von 40 % basierenden Integritätsentschädigung. Er stellte dazu innerhalb der Einsprachefrist auch keinen Antrag. Nach unter E. 4.1 hiervor Gesagtem ist daher die Verfügung vom 11. August 2020 bezüglich Integritätsentschädigung in Teilrechtskraft erwachsen. Daran vermag ein blosser Vorbehalt in der Einsprache nichts zu ändern. Wie die Vorinstanz zu Recht erwog, kann es nicht angehen, die Integritätsentschädigung im Rahmen des Einspracheverfahrens nicht zu beanstanden und lediglich einen Vorbehalt anzubringen, dann aber im Beschwerdeverfahren, lange nach Ablauf der gesetzlich statuierten und nicht erstreckbaren Einsprachefrist, diese Frage wieder aufzunehmen. Bezüglich Invalidenrente trat demgegenüber der Einspracheentscheid an die Stelle der Verfügung und wurde alleiniger Anfechtungsgegenstand des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens. Der Streitgegenstand wurde mithin mangels Anfechtung der Höhe der verfügungsweise zugesprochenen Integritätsentschädigung auf die einspracheweise beanstandete Höhe der Invalidenrente beschränkt.

E. 4.3

Da die Höhe der Integritätsentschädigung im kantonalen Beschwerdeverfahren nach Gesagtem nicht mehr zum Streitgegenstand gehörte, ist die Vorinstanz auf den diesbezüglichen Antrag zu Recht nicht eingetreten. Darin liegt entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers keine Bundesrechtsverletzung, was zur Abweisung der Beschwerde in diesem Punkt führt.

E. 4.4

Soweit der Beschwerdeführer vor Bundesgericht erneut beantragt, nebst der bereits zugesprochenen Integritätsentschädigung von je 20 % für Schulter und Knie sei ihm eine solche von 10 % für die latente Nebenniereninsuffizienz auszurichten, ist dieser Antrag unzulässig. Streitgegenstand vor Bundesgericht kann nur sein, was die Vorinstanz überhaupt entschieden hat oder zu entscheiden gehabt hätte. Der Streitgegenstand kann vor Bundesgericht zwar eingeschränkt (minus), nicht aber ausgeweitet (plus) oder geändert (aliud) werden (BGE 142 I 155 E. 4.4.2; Urteil 8C_782/2021 vom 3. Mai 2022 E. 1.2). Da die Höhe der Integritätsentschädigung, wie in E. 4.2.2 hiervor dargelegt, bereits im kantonalen Beschwerdeverfahren nicht zum Streitgegenstand gehörte, kann sie auch vor Bundesgericht nicht Streitgegenstand sein. Auf den diesbezüglichen Antrag ist daher nicht einzutreten.

E. 4.5

Nicht zu hören ist der Beschwerdeführer schliesslich mit dem Antrag, eventualiter wäre mangels Streitgegenstand eine res iudicata zu verneinen und er in ein diesbezüglich neues Verwaltungsverfahren zu verweisen. Da nach den insofern unbeanstandet gebliebenen vorinstanzlichen Feststellungen kein Hinweis auf eine bereits einspracheweise erhobene Rüge besteht, dass über die Frage der Integritätsentschädigung wegen Nebenniereninsuffizienz zu Unrecht nicht verfügt worden sei, handelt es sich dabei um ein neues und daher nach Art. 99 Abs. 2 BGG vor Bundesgericht unzulässiges Begehren.

E. 5.1

Das im Weiteren streitige Invalideneinkommen bestimmte das kantonale Gericht anhand der Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2018, Tabelle TA1_tirage_skill_level, Zentralwert, Total, Männer. Abweichend von der Suva stellte es auf Kompetenzniveau 1 statt auf Kompetenzniveau 2 ab. Dies ergab - unter Umrechnung auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 41,7 Stunden und indexiert auf das Jahr 2020 - gerundet Fr. 68'902.- und ist nicht mehr strittig. Die Vorinstanz bestätigte den von der Suva gewährten leidensbedingten Abzug in der Höhe von 15 % und setzte das Invalideneinkommen auf Fr. 58'566.43 fest, was in Gegenüberstellung mit dem Valideneinkommen von Fr. 85'345.- zu einem Invaliditätsgrad von gerundet 31 % führte.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer beruft sich auf die am Weissenstein-Symposium "Fakten oder Fiktion? Die Frage des fairen Zugangs zu Invalidenleistungen" vom 5. Februar 2021 präsentierten Erkenntnisse sowie auf den in der SZS 2021 S. 287 ff. publizierten Beitrag "Der Weg zu einem invaliditätskonformerem Tabellenlohn" von Prof. em. Riemer-Kafka und Dr. phil. Schwegler. Er beantragt, unter deren Berücksichtigung sei im Sinne der anlässlich der öffentlichen Urteilsberatung im Fall BGE 148 V 174 vom 9. März 2022 geäusserten Richtervoten ein Leidensabzug von 25% vorzunehmen, soweit keine Praxisänderung mit Abstellen auf das unterste Quartil erfolge. Daraus resultiere ein Invalideneinkommen von maximal Fr. 51'676.-, was in Gegenüberstellung mit dem Valideneinkommen einen Invaliditätsgrad von gerundet 40 % ergebe.

E. 6.1

Bei der Ermittlung des Invalideneinkommens auf der Grundlage von statistischen Lohndaten wie namentlich der LSE ist der so erhobene Ausgangswert gemäss der Rechtsprechung allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können und die versicherte Person je nach Ausprägung deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemässen Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (BGE 148 V 174 E. 6.3 mit Hinweisen).

Ob ein (behinderungsbedingt oder anderweitig begründeter) Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen ist, stellt eine vom Bundesgericht frei überprüfbare Rechtsfrage dar. Dagegen ist die Höhe des (im konkreten Fall grundsätzlich angezeigten) Abzugs eine Ermessensfrage und daher letztinstanzlich nur bei Ermessensüberschreitung, -missbrauch oder -unterschreitung korrigierbar (BGE 148 V 174 E. 6.5 mit Hinweis).

E. 6.2

Mit BGE 148 V 174 entschied das Bundesgericht - mit Bezugnahme sowohl auf die vom Beschwerdeführer erwähnten, am Weissenstein-Symposium präsentierten Erkenntnisse wie auch auf den SZS-Beitrag von Riemer-Kafka/Schwegler (vgl. E. 8.1 und 8.3 des erwähnten Urteils) -, dass im heutigen Zeitpunkt kein ernsthafter sachlicher Grund für die Änderung der Rechtsprechung besteht, wonach Ausgangspunkt für die Bemessung des Invalideneinkommens anhand statistischer Werte grundsätzlich die Zentral- bzw. Medianwerte der LSE darstellen. Namentlich war für das Bundesgericht aufgrund der Vorbringen des dortigen Beschwerdeführers nicht ersichtlich, inwiefern die Ermittlung des Invalideneinkommens basierend auf den Medianwerten der LSE, allenfalls korrigiert um einen leidensbedingten Abzug und/oder eine Parallelisierung, diskriminierend sein sollte (E. 9.2.3 des erwähnten Urteils). Ausserdem machte das Bundesgericht deutlich, dass auch der erwähnte SZS-Beitrag und die in dessen Anhang aufgeführten Tabellen KN 1 "light" und KN 1 "light-moderate" zu LSE TA1_tirage_skill_level keinen ernsthaften sachlichen Grund für eine Änderung der Rechtsprechung zur Ermittlung des Invalideneinkommens anhand statistischer Werte darstellen (E. 9.2.4 des erwähnten Urteils). Gemäss dem Urteil 8C_541/2021 vom 18. Mai 2022 (E. 5.2.1) gilt der zur bis 31. Dezember 2021 geltenden Rechtslage im Bereich der Invalidenversicherung ergangene BGE 148 V 174 infolge des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Invaliditätsbegriffs auch für den Bereich der Unfallversicherung.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer erhebt keine neuen Einwände, welche die in BGE 148 V 174 ausführlich wiedergegebene bundesgerichtliche Rechtsprechung, auf die an dieser Stelle verwiesen werden kann, in Frage stellen könnten. Aus der Berufung auf Voten einzelner Richterinnen und Richter, die im Rahmen der öffentlichen Urteilsberatung in einem anderen Verfahren gefallen sein sollen, kann er jedenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 6.4

Der Kritik am vorinstanzlich bestätigten 15%igen Abzug vom Tabellenlohn ist auch sonst kein Erfolg beschieden.

E. 6.4.1

Die Vorinstanz stellte fest, unter Berücksichtigung des Zumutbarkeitsprofils des Beschwerdeführers sei der von der Suva für die konkrete leidensbedingte Einschränkung vorgenommene Abzug von 15 % angemessen. Das Zumutbarkeitsprofil sei nicht dermassen einschränkend, dass es - ausgehend von Verweisungstätigkeiten im Kompetenzniveau 1 der LSE - einen höheren als den gewährten 15%igen Abzug rechtfertige. Weder das Alter noch die langjährige Betriebszugehörigkeit sprächen sodann für einen höheren Abzug.

E. 6.4.2

Der Beschwerdeführer vermag nicht darzutun, inwieweit die Vorinstanz das ihr zustehende Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt haben soll (vgl. E. 6.1 hiervor). Vielmehr beschränkt er sich im Wesentlichen darauf, die bereits im kantonalen Verfahren erwähnten Gesichtspunkte vorzubringen, die seiner Meinung nach einen 15%igen Abzug vom Tabellenlohn als zu tief erscheinen lassen. Das stark eingeschränkte Zumutbarkeitsprofil (nämlich im Wesentlichen nur noch vorwiegend sitzende Tätigkeiten mit nicht unerheblichen Einschränkungen betreffend Arm, Schulter und Knie; keine mittelschweren

und schweren körperlichen Arbeiten sowie keine Tätigkeiten mit Exposition zu Zement), das der Beschwerdeführer als abzugsbegründend anruft, berücksichtigte die Vorinstanz indes bereits beim Abstellen auf Verweisungstätigkeiten im Kompetenzniveau 1 statt im Kompetenzniveau 2. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Einschränkungen betreffen zudem vorwiegend körperliche Tätigkeiten auf dem Bau, die ihm ohnehin nicht mehr zumutbar sind. Rechtsprechungsgemäss ist sodann der Umstand allein, dass nur mehr leichte (bis mittelschwere) Arbeiten zumutbar sind, auch bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit kein Grund für einen zusätzlichen leidensbedingten Abzug, weil der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von leichten Tätigkeiten umfasst (vgl. Urteile 8C_48/2021 vom 20. Mai 2021 E. 4.3.4 und 8C_61/2018 vom 23. März 2018 E. 6.5.2, je mit Hinweisen). Soweit der Beschwerdeführer die Höhe des Abzugs unter Berufung auf sein Alter und die langjährige Betriebszugehörigkeit kritisiert, ist ihm entgegenzuhalten, dass dem Alter ungeachtet der Sonderregelung des Art. 28 Abs. 4 UVV rechtsprechungsgemäss nur beschränkte Bedeutung zukommt (vgl. Urteil 8C_104/2022 vom 5. August 2022 E. 6.2). Dies gilt im konkreten Fall umso mehr, als weder substantiiert dargetan noch ohne Weiteres ersichtlich ist, welche in der erforderlichen beruflichen Neuorientierung liegenden Umstände zu einem Lohnnachteil des Beschwerdeführers verglichen mit anderen gleichaltrigen Versicherten führen könnten (vgl. dazu: Urteil 8C_466/2021 vom 1. März 2022 E. 3.6 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 148 V 195). Dass die Stellensuche altersbedingt erschwert sein mag, stellt für sich allein keinen solchen Faktor dar. Die Bedeutung der Dienstjahre schliesslich nimmt im privaten Sektor ab, je niedriger das zu berücksichtigende Anforderungsprofil ist (BGE 126 V 75 E. 5a/cc; Urteil 8C_104/2022 vom 5. August 2022 E. 6.2 mit Hinweisen). Auch anderweitig bringt der Beschwerdeführer nichts Stichhaltiges vor, was einen Abzug von 15 % als rechtsfehlerhaft erscheinen liesse. Vielmehr geht aus seinen Rügen hervor, dass er die geltende Rechtsprechung zur Gewährung und namentlich zur Höhe des leidensbedingten Abzugs in Frage stellt. Dem kann nach dem in E. 6.2 und 6.3 hiavor Gesagten nicht gefolgt werden.

E. 6.5

Zusammenfassend bleibt es beim gemäss angefochtenem Urteil zu berücksichtigenden leidensbedingten Abzug von 15 %, weshalb die vorinstanzliche Festsetzung des Invalideneinkommens auf Fr. 58'566.43 und der im Vergleich mit dem Valideneinkommen von Fr. 85'345.- ermittelte Invaliditätsgrad von gerundet 31 % nicht zu beanstanden sind (vgl. E. 5.1 hiavor).

E. 7

Der Beschwerdeführer macht schliesslich mit Blick auf die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen geltend, ihm stehe für das kantonale Gerichtsverfahren eine bei doppeltem Schriftenwechsel übliche, ungekürzte Parteientschädigung von Fr. 3500.- zu.

E. 7.1

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Gemäss Rechtsprechung wird dies nach einer materiellen Betrachtungsweise unter Zugrundelegung der gestellten Anträge beurteilt und es kann erst dann von einem Obsiegen gesprochen werden, wenn das Gericht den Entscheid zu Gunsten der beschwerdeführenden Person abgeändert hat resp. wenn sich deren Position

durch den Entscheid verbessert hat (UELI KIESER, a.a.O., N. 224 zu Art. 61 ATSG mit Verweis auf BGE 132 V 215 E. 6.2; Urteil 8C_210/2020 vom 8. Juli 2020 E. 9.2). Bei bloss teilweisem Obsiegen ist nur dann eine ungekürzte Parteientschädigung zuzusprechen, wenn die versicherte Person im Grundsatz obsiegt und lediglich im Masslichen (teilweise) unterliegt. Dahinter steht die Überlegung, dass eine "Überklagung" eine Reduktion der Parteientschädigung nicht rechtfertigt, soweit das Rechtsbegehren keinen Einfluss auf den Prozessaufwand ausübt (BGE 117 V 401 E. 2c; Urteil 8C_478/2015 vom 12. Februar 2016 E. 5, nicht publ. in: BGE 142 V 106).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer war im kantonalen Beschwerdeverfahren insoweit erfolgreich, als ihm eine Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 31 % statt von 28 % zugesprochen wurde. Auf die beantragte Neufestsetzung der Integritätsentschädigung trat die Vorinstanz nicht ein. Bei dieser Konstellation liegt nicht eine bloss quantitative Abweichung im Rahmen eines prinzipiellen Obsiegens vor. Die vorinstanzliche Reduktion der Parteientschädigung um einen Drittel auf den Betrag von Fr. 2400.- verletzt daher kein Bundesrecht.

E. 8

Zusammenfassend lassen die Rügen des Beschwerdeführers das angefochtene Urteil nicht als bundesrechtswidrig erscheinen, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 9

Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.